

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Keine Vergütungsregelung und keine Schiedsstelle für den qualifizierten Krankentransport?**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Dr. Marco Genthe, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 31.05.2022 - Drs. 18/11322  
an die Staatskanzlei übersandt am 02.06.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.06.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) zufolge ist unter einem qualifizierten Krankentransport die Beförderung von (nicht lebensbedrohlich) Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen zu verstehen, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten medizinischen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankentransportwagens bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Solche Transporte werden durch den öffentlichen Rettungsdienst nach § 5 NRettDG oder auch durch Unternehmen und Hilfsorganisationen mit Genehmigungen nach § 19 NRettDG durchgeführt. Dabei sind Anbieter mit Genehmigungen, die Leistungen im qualifizierten Krankentransport nach § 19 NRettDG erbringen, verpflichtet, die Dienstleistungen so lange zu erbringen, wie die Genehmigung nach § 19 NRettDG besteht, auch wenn die Krankenkassen eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Anpassung der Vergütung verweigern.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 2 NRettDG umfasst der 50 Kommunen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegende Sicherstellungsauftrag neben der Notfallrettung und dem Intensivtransport auch den qualifizierten Krankentransport. Dieser Sicherstellungsauftrag wird entweder vom Träger selbst wahrgenommen oder dieser bedient sich sogenannter Beauftragter, die im Namen des Trägers u. a. die Leistungen des qualifizierten Krankentransports erbringen. Die erbrachten Leistungen der Beauftragten werden in der Regel durch Entgelte gemäß §§ 14 und 15 NRettDG abgegolten. Diese Entgelte vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern. Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Entgelte berücksichtigen auch die von den Beauftragten dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes gegenüber geltend gemachten Kosten, die der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen haben.

Daneben eröffnet § 19 NRettDG den einzelnen Rettungsdienststrägern die Möglichkeit, Unternehmern - dies können private Anbieter oder Hilfsorganisationen sein - auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Erbringung von Leistungen des qualifizierten Krankentransports (außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes) zu genehmigen. Die Entgelte für die aufgrund der Genehmigung zu erbringenden Leistungen hat der Unternehmer auf der Grundlage des § 133 SGB V - der keinen eigenständigen Konfliktlösungsmechanismus vorsieht - mit den gesetzlichen Krankenkassen, die vor Genehmigungserteilung vom jeweiligen Rettungsdienststräger anzuhören sind, zu vereinbaren. Die gesetzlichen Krankenkassen, die generell an den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 12 SGB V gebunden sind, haben gemäß § 71 Abs. 1 bis 3 SGB V zudem bei der Festlegung einer Vergütung

den Grundsatz der Beitragssatzstabilität zu beachten. Auf die Höhe der Entgelte haben die Träger des Rettungsdienstes somit keinen Einfluss.

**1. Plant die Landesregierung (ähnlich wie in Berlin bereits geschehen), in das NRettdG Vorgaben für die Kriterien für eine angemessene Vergütungshöhe aufzunehmen?**

Die Landesregierung wird im Rahmen der nächsten NRettdG-Novelle, die nach derzeitiger Einschätzung spätestens im Jahr 2023 dem Landtag vorgelegt werden soll, die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung prüfen. Soweit in der Frage auf die Regelung im Berliner Rettungsdienstgesetz hingewiesen wird, ist anzumerken, dass gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes bei den Vereinbarungen „die Entgelte zugrunde zu legen sind, die einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Gewährleistung der Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - in der jeweils gelten Fassung, insbesondere § 133 Abs. 1 Satz 1 und 2, unberührt.“ Daraus lässt sich nach Ansicht der Landesregierung die Vorgabe einer „angemessenen Vergütungshöhe“ nicht herleiten. Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, haben die gesetzlichen Krankenkassen - unter Gewährung eines ausreichenden Leistungsangebotes - u. a. das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V zu beachten.

**2. Plant die Landesregierung, für qualifizierte Krankentransporte nach §19 NRettdG eine Schiedsregelung einzuführen?**

Auch diese Möglichkeit wird die Landesregierung bei der nächsten Novelle in ihre Überlegungen einbeziehen und mit dem Landesausschuss Rettungsdienst und den anderen am Rettungsdienst beteiligten Organisationen und Verbänden beraten.

**3. Wenn ja, zu wann? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Frage 2.